

1806 Interpellation (Mitte-Fraktion) „Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Könizer ÖV“

Beantwortung; Direktion Planung und Verkehr

Vorstosstext

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) legt unter anderem fest, dass Benachteiligungen für Menschen mit Behinderung im Bereich des öffentlichen Verkehrs beseitigt werden müssen. Gemäss Art. 22 BehiG müssen Bauten, Anlagen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs bis zum 1.1.2024 behindertengerecht sein. Insbesondere die Anpassung der ÖV-Haltestellen ist eine grosse Aufgabe für die öffentliche Hand und noch bei weitem nicht erledigt.

Wie kürzlich in der Presse zu lesen war, plant der Kanton Bern langfristig rund ein Drittel der ÖV-Haltestellen behindertengerecht auszugestalten, bis 2024 soll ein Sechstel fertig sein. Gemäss Art. 11 BehiG kann auf eine Anpassung von ÖV-Haltestellen verzichtet werden, wenn der durch die Anpassung entstehende Nutzen für Menschen mit Behinderung in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand, zu den Interessen des Umwelt-, des Natur- und des Heimatschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht.

Der Gemeinderat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele ÖV-Haltestellen gibt es derzeit in der Gemeinde Köniz? Wie viele davon sind bereits heute behindertengerecht ausgestaltet?
2. Können aus heutiger Sicht alle ÖV-Haltestellen auf dem Gebiet der Gemeinde Köniz bis Anfang 2024 behindertengerecht ausgestaltet werden? Wenn nein, wie weit wird die Anpassung der ÖV-Haltestellen bis 2024 fortgeschritten sein? Wer ist für die bis 2024 nicht angepassten ÖV-Haltestellen zuständig (Gemeinde, Kanton, andere)?
3. Plant der Gemeinderat heute, über kurz oder lang sämtliche ÖV-Haltestellen behindertengerecht auszugestalten? Wenn nein, bei welchen ÖV-Haltestellen plant der Gemeinderat keine Anpassung und warum? Welche Ersatzlösungen gemäss Art. 12 Abs. 3 sieht der Gemeinderat vor?
4. Wie hoch sind die Kosten für die Anpassung der ÖV-Haltestellen oder für allfällige Ersatzlösungen? Sind die Kosten im IAFP eingestellt?

Eingereicht

30. April 2018

Unterschrieben von 23 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Toni Eder, Andreas Lanz, Roland Akeret, Thomas Mari, Barbara Thür, Matthias Müller, Elena Ackermann, Iris Widmer, Christina Aebischer, Dominique Bühler, Ruedi Lüthi, Tanja Bauer, Bruno Schmucki, Markus Willi, Arlette Mürger, Vanda Descombes, Christian Roth, Werner Thut, Astrid Nusch, Mathias Robellaz, Katja Niederhauser, Cathrine Liechti

Antwort des Gemeinderates

Das Thema der hindernisfreien ÖV-Haltestellen ist bei der zuständigen Abteilung Verkehr und Unterhalt in Bearbeitung. Der Gemeinderat wird dem Parlament Ende 2018 oder Anfang 2019 ein entsprechendes Geschäft mit einem Kreditantrag vorlegen. Vor diesem Hintergrund erlaubt sich der Gemeinderat, auf die vorliegenden Fragen etwas verkürzt und noch ohne detaillierte Angaben bezüglich der Anzahl der umzubauenden Haltestellen einzugehen.

1. Wie viele ÖV-Haltestellen gibt es derzeit in der Gemeinde Köniz? Wie viele davon sind bereits heute behindertengerecht ausgestaltet?

Das ÖV-Busnetz der Gemeinde Köniz umfasst 68 Bus- und 3 Tramhaltestellen mit insgesamt 140 Haltekanten. Eine Haltekante des öffentlichen Verkehrs entspricht einer Haltestelle in eine Fahrriichtung. Von den insgesamt 140 Haltekanten befinden sich 48 auf Kantonsstrassen, für deren Umbau ist der Oberingenieurkreis II des Kantons zuständig. Sechs Haltekanten auf Gemeindestrassen sind bereits hindernisfrei umgebaut. Bahnstationen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinden.

2. Können aus heutiger Sicht alle ÖV-Haltestellen auf dem Gebiet der Gemeinde Köniz bis Anfang 2024 behindertengerecht ausgestaltet werden? Wenn nein, wie weit wird die Anpassung der ÖV-Haltestellen bis 2024 fortgeschritten sein? Wer ist für die bis 2024 nicht angepassten ÖV-Haltestellen zuständig (Gemeinde, Kanton, andere)?

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern hat eine Arbeitshilfe für hindernisfreie Bushaltestellen erstellt, welche der Beurteilung der Verhältnismässigkeit dient. Der darin festgelegte Prozess wird von der Gemeinde Köniz und der dafür zuständigen Abteilung Verkehr und Unterhalt verfolgt und angewendet.

Im Perimeter der Gemeinde Köniz liegen wie erläutert 92 Haltekanten auf Gemeindestrassen. Von diesen werden bis Ende 2023 voraussichtlich alle erforderlichen Haltestellen hindernisfrei ausgestaltet sein, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Haltekanten, welche die erforderlichen Vorgaben des Kantons für die hindernisfreie Umgestaltung (Verhältnismässigkeitsindex) nicht erfüllen.
- b) Haltekanten gemäss Verhältnismässigkeitsindex der Priorität 2, welche erst mit einer ordentlichen Sanierung des Abschnittes umgestaltet werden müssen.
- c) Haltekanten bei Linien, welche in der ÖV-Netzstrategie Kernagglomeration Bern der Regionalkonferenz Bern Mittelland (RKBM) in Bearbeitung sind (betroffen sind Haltestellen der Linie 10).
- d) Haltekanten bei Linien, welche mittels einem Verkehrs- Betriebs- und Gestaltungskonzept beplant wurden und/oder aktuell beplant werden (betroffen sind einige Haltestellen der Linien 16, 19 und 29)

3. Plant der Gemeinderat heute, über kurz oder lang sämtliche ÖV-Haltestellen behindertengerecht auszugestalten? Wenn nein, bei welchen ÖV-Haltestellen plant der Gemeinderat keine Anpassung und warum? Welche Ersatzlösungen gemäss Art. 12 Abs. 3 sieht der Gemeinderat vor?

Haltestellen in der Gemeinde Köniz, welche die Vorgaben des Kantons erfüllen und in die Zuständigkeit der Gemeinde Köniz fallen, werden wie in Ziffer 2 dargelegt bis Ende 2023 hindernisfrei gestaltet. Die in Ziffer 2, Punkte b, c, d erwähnten Ausnahmen werden, falls gemäss Beurteilung erforderlich, in einem separaten, teilweise späteren Planungsprozess saniert. Diese ÖV-Haltestellen, welche gemäss Verhältnismässigkeitsindex des Kantons in den genannten Planungspereimetern umzubauen sind, werden in einem mittleren- bis längerfristigen Zeitraum bei Neugestaltungs- oder Sanierungsprojekten hindernisfrei ausgestaltet.

Bei den erwähnten Ausnahmen gemäss Ziffer 2, Punkt a ist in Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben auch längerfristig kein Umbau geplant. Dort wird es auch künftig so sein, dass als Ersatzlösung die Buschauffeusen oder die Busschauffeure den Ein- oder Ausstieg von beeinträchtigten Personen unterstützen werden, so dass der Zugang zum öffentlichen Verkehrsmittel Bus grundsätzlich gewährt ist.

4. Wie hoch sind die Kosten für die Anpassung der ÖV-Haltestellen oder für allfällige Ersatzlösungen? Sind die Kosten im IAFP eingestellt?

Wie bereits erwähnt, wird der entsprechende Kreditantrag dem Parlament Ende 2018 oder Anfang 2019 unterbreitet. Im IAFP wurden die finanziellen Mittel als Richtwerte eingestellt. Detaillierte Angaben und Kosten folgen im bereits erwähnten Parlamentsgeschäft.

Köniz, 13. Juni 2018

Der Gemeinderat